

**Verordnung der Stadt Plattling für das Volksfest
(Volksfestverordnung)
vom 21.04.2026**

Die Stadt Plattling erlässt aufgrund der Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, des Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstraß- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570) folgende

Festverordnung:

§ 1

Geltungsdauer und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt jeweils für den Zeitraum des Plattlinger Volksfestes gemäß § 60 b GewO, welcher jeweils individuell festgesetzt wird.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich (Volksfestplatz) ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 2

Verhalten am Festgelände; Rettungswege

- (1) Auf dem Festplatz hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Rassistische, fremdenfeindliche und die Persönlichkeit verletzende Äußerungen und Parolen sind zu unterlassen. Während des Volksfestes gilt das Gebot größtmöglicher Rücksichtnahme auf das Wohlbefinden und die Rechtsgüter anderer Besucher.
- (2) Die Besucher haben den Anweisungen des Ordnungsdienstes, der Mitarbeiter des Veranstalters, sonstiger vom Veranstalter beauftragter Personen, sowie der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes Folge zu leisten. Dies gilt auch für Anweisungen, die über Lautsprecher erteilt werden.
- (3) Das Ordnungspersonal ist befugt, Personen daraufhin zu durchsuchen, ob sie wegen des Mitführens von Waffen oder gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder die Durchsuchung verweigern, kann der Zutritt zum Festgelände verwehrt werden. Alternativ können diese zum Verlassen des Festgeländes aufgefordert werden.
- (4) Alle Zu- und Ausgänge zum Festgelände sowie die festgelegten Rettungs- und Fluchtwege sind ständig freizuhalten.

- (5) Die Besucher dürfen sich nur auf den Verkehrswegen des Festgeländes und den für sie vorgesehenen Nutzflächen der Betriebe aufhalten.
- (6) Unbefugten ist es untersagt, sich zwischen 1.00 Uhr und 7.00 Uhr auf dem Volksfestplatz aufzuhalten oder diesen zu betreten.

§ 3 Verbote

(1) Auf dem Volksfestgelände ist insbesondere untersagt,

1. Das Mitführen folgender Gegenstände:
 - Hieb-, Schlag-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen, Druckgasflaschen, Elektroschocker, ätzende oder färbende Substanzen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind,
 - Pyrotechnische Gegenstände aller Art,
 - Laserpointer,
 - alkoholische Getränke aller Art, hochprozentige Alkoholika, Alkopops und illegale Drogen,
 - Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus Glas, zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
 - sperrige Gegenstände; dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Besucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann,
 - Drohnen,
 - Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial und entsprechende Kleidung,
 - Banner, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte und ähnliche Werbematerialien, die zur Verbreitung und zu kommerziellen Zwecken dienen, solange diese nicht seitens des Veranstalters ausdrücklich genehmigt sind.
2. das Betreten von Bereichen und Räumlichkeiten, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind (die Bühnen, die Arbeits- und Sicherheitsbereiche, abgesperrte Bereiche);
3. das Mitnehmen von Inventar aus dem Zelt;
4. die Verunreinigung der Anlage sowie das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toilettenanlagen;
5. bauliche Anlagen oder Anlagenteile, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben (plakatieren);
6. das Werfen von Gegenständen sowie das absichtliche Verschütten von Flüssigkeiten, insbesondere, wenn dies in Richtung anderer Personen geschieht;

7. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu beseitigen, zu beschädigen, zu besteigen oder zu übersteigen;
 8. Feuer zu zünden oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
 9. außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzubieten oder Werbematerial aller Art zu verteilen, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen.
- (2) Es ist untersagt, auf dem Volksfestplatz Tiere mitzuführen. Ausgenommen sind Hunde, sofern sie an der Leine geführt werden.
- (3) Untersagt sind Werbeaktivitäten jeglicher Art, sofern sie nicht die zugelassenen Betriebe betreffen, unter anderem Unterschriften zu jedwedem Zweck ohne Gestattung durch den Veranstalter zu sammeln; Das Aufstellen von nicht genehmigten Informationsständen ist untersagt.

§ 4

Verkehr auf dem Volksfestplatz

- (1) Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art ist außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze und deren Zufahrt auf dem Volksfestplatz nicht erlaubt. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen. Das Fahren und Mitführen von rollenden Sportgeräten (Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe, Roller, eScooter) auf dem Festgelände ist verboten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, der unumgänglich notwendige Lieferverkehr und fahrbare Gehhilfen (Rollatoren) bzw. Rollstühle zulässig.

§ 5

Kinder- und Jugendschutz

Kindern (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs) ist die Anwesenheit auf dem Festplatz nach 20.00 Uhr, Jugendlichen (zwischen 12 Jahren und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres) nach 22.00 Uhr nur in Begleitung personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen gestattet. Im Übrigen bleiben das Jugendschutzgesetz und andere gesetzliche Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz unberührt.

§ 6 Lärmschutz

Durch Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen und sonstige akustische Signale oder Geräusche darf ein gemäß VDI-Richtlinie 2058 zu bestimmender Wirkpegel von max. 85 dB (A), gemessen direkt vor dem jeweiligen Geschäft, nicht überschritten werden.

§ 7 Meldung von Unfällen

Unfälle, die sich in einem Festbetrieb ereignen, sind von der jeweiligen Betriebsinhaberin bzw. dem jeweiligen Betriebsinhaber oder einer Vertreterin bzw. einem Vertreter unverzüglich der Polizei oder der Stadt Plattling zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen

1. § 2 Abs. 1 im Geltungsbereich der Verordnung andere gefährdet, schädigt, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert;
2. § 2 Abs. 1 rassistische, fremdenfeindliche und die Persönlichkeit verletzende Äußerungen und/oder Parolen von sich gibt;
3. § 2 Abs. 4 Zu- und Ausgänge des Volksfestplatzes oder Rettungswege blockiert;
4. § 2 Abs. 6 unbefugt den Volksfestplatz zwischen 1:00 Uhr und 7:00 Uhr betritt bzw. sich dort aufhält;
5. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Hieb-, Schlag-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen, Druckgasflaschen, Elektroschocker, ätzende oder färbende Substanzen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, einbringt und/oder mitführt;
6. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Pyrotechnische Gegenstände aller Art, Laserpointer, alkoholische Getränke aller Art, hochprozentige Alkoholika, Alkopops und illegale Drogen mitführt;
7. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus Glas, zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitführt;
8. § 3 Abs. 1 Nr. 1 sperrige Gegenstände, dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Besucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, mitführt;
9. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Drohnen mitführt;
10. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial mitführt und/oder entsprechende Kleidung trägt;
11. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Banner, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte und ähnliche Werbematerialien verteilt, die zur Verbreitung und zu

kommerziellen Zwecken dienen, solange diese nicht seitens des Veranstalters ausdrücklich genehmigt sind.

12. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bereiche und Räumlichkeiten betritt, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind (die Bühnen, die Arbeits- und Sicherheitsbereiche, abgesperrte Bereiche);
13. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inventar aus dem Zelt mitnimmt;
14. § 3 Abs. 1 Nr. 4 die Anlage verunreinigt oder die Notdurft außerhalb der Toiletten verrichtet;
15. § 3 Abs. 1 Nr. 5 bauliche Anlagen, Anlagenteile, sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt (plakatiert);
16. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wirft, absichtlich Flüssigkeiten verschüttet, insbesondere, wenn dies in Richtung anderer Personen geschieht;
17. § 3 Abs. 1 Nr. 7 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen beseitigt, beschädigt, besteigt oder übersteigt;
18. § 3 Abs. 1 Nr. 8 Feuer entzündet oder leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt;
19. § 3 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilbietet oder Werbematerial aller Art verteilt, wer bettelt oder hausiert, musikalische und künstlerische Darbietungen vorführt;
20. § 3 Abs. 2 andere Tiere als Hunde mitführt oder mitgeführte Hunde nicht an der Leine führt;
21. § 3 Abs. 3 Werbeaktivitäten jeglicher Art abhält, sofern sie nicht die zugelassenen Betriebe betreffen, Unterschriften ohne Gestattung durch den Veranstalter sammelt bzw. nicht genehmigte Informationsstände aufstellt;
22. § 4 den Volksfestplatz mit Fahrzeugen befährt, Fahrräder oder rollende Sportgeräte mitführt;
23. § 7 einen Unfall nicht oder verspätet meldet.

(2) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Volksfestplatz verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Plattling, den 21.04.2026
STADT PLATTLING

gez.
Hans Schmalhofer
Erster Bürgermeister

Gemarkung(en): Plattling (5933)

Volkfestplatz Plattling



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet



0 50 100 m
Maßstab = 1 : 2500